



Neue Regelungen zur finanziellen Beteiligung erhöhen Akzeptanz für Windenergieprojekte

FA Wind und Solar veröffentlicht Studie zur Umsetzung des § 6 EEG 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ermöglicht es seit 2021 Betreibern von Windenergieanlagen an Land sowie Betreibern von Solarparks, betroffenen Kommunen freiwillig 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom zu zahlen. Anfangs galt diese Regelung nur für Neuanlagen. Im Jahr 2023 wurde das Gesetz im Bereich der Windenergie auf Bestandsanlagen ausgeweitet. Ziel ist es, die Akzeptanz von Anlagen vor Ort zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hat die Fachagentur Wind- und Solarenergie (FA Wind und Solar) das Meinungsforschungsinstitut forsa beauftragt, die Umsetzung und Wirkung des recht jungen Instruments in Bezug auf Windenergie genauer zu untersuchen. Dazu führte forsa eine repräsentative, bundesweite Kommunalbefragung durch. Im ersten Quartal 2024 wurden 1.655 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland befragt.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen: Die neuen Regelungen sind grundsätzlich geeignet, die Akzeptanz für Windenergieprojekte vor Ort zu erhöhen.

85 Prozent der Kommunen ist bekannt, dass es eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen gibt. Von diesen sind 59 Prozent grundsätzlich zufrieden damit. Nur 26 Prozent sind mit der Umsetzung zufrieden. Gründe dafür sind insbesondere die Freiwilligkeit der Regelung, die als (zu) gering empfundene Höhe der Teilhabe und die teilweise als verbesserungsfähig erachtete Kommunikation an die Kommunen.

58 Prozent der Gemeinden, die ihrer eigenen Einschätzung zufolge von den Betreibern nach § 6 EEG 2023 beteiligt werden können, geben an, bereits mindestens ein Angebot erhalten zu haben. Diese Quote wird weiter ansteigen. Die Beteiligungsquote bei Neuanlagen liegt etwas höher als bei Bestandsanlagen. Bei Neuanlagen initiieren meist die Projektentwickler die Umsetzung, während bei Bestandsanlagen häufig die Gemeinden auf die Betreiber zugehen und eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 anfragen. Dass Gemeinden seit dem 1. Januar 2023 auch für Bestandsanlagen Zahlungen erhalten können, wussten zum Zeitpunkt der Befragung 43 Prozent der befragten Gemeindeoberhäupter noch nicht.

Die Umsetzung der noch recht jungen Regelung ist damit in der Praxis angekommen. Gleichzeitig kann sie zukünftig noch verstärkt angewendet werden. Zudem sind die kürzlich vorgenommenen Gesetzesanpassungen und die damit verbundenen Möglichkeiten noch nicht in der Breite bekannt. Ausgewählte Inhalte sollten daher durch eine intensivere Informationsarbeit stärker in den Kommunen verbreitet werden. Die Freiwilligkeit der Regelung und die unterschiedlichen Gesetzesauslegungen schaffen bei der Umsetzung von § 6 EEG 2023 Spielräume und rechtliche Unsicherheiten. Dies erschwert die vertragliche Ausgestaltung. Auch der Mustervertrag der FA Wind und Solar kann das nicht vollständig abfangen. Anpassungen der Regelung sind geplant.

Wird § 6 EEG 2023 vertraglich umgesetzt, beträgt die Vergütung fast immer 0,2 Cent pro kWh. 29 Prozent der Kommunen mit Angeboten für Bestandsanlagen berichten, dass ihnen die Zahlungen vor allem für die erstattungsfähigen Strommengen angeboten werden. Bei Kommunen mit Angeboten für Neuanlagen sagen dies 16 %. Zu bedenken ist dabei, dass den Kommunen mit einer solchen Praxis sichere und planbaren Einnahmen nicht garantiert werden können. Vom Gesetzgeber scheint diese Praxis folglich nicht beabsichtigt gewesen zu sein.

Gemeinden, die ein Angebot erhalten haben, stimmen zu, dass die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 zu einer positiveren Wahrnehmung der Windenergieanlagen vor Ort führt. Zudem beschleunigt die

Umsetzung von § 6 EEG 2023 die Projekte. Gemeinden mit Angeboten für Neuanlagen haben einen Anreiz, eine zügigere Inbetriebnahme zu unterstützen. Von der finanziellen Teilhabe profitieren damit nicht nur Kommunen, sondern auch Projektentwickler und die Energiewende insgesamt.

Inbesondere aufgrund der Freiwilligkeit der Regelung haben die Länder ihre Gestaltungsspielräume genutzt, um eigene verpflichtende Teilhabegesetze für Neuanlagen zu entwickeln. Inzwischen gibt es in sieben der 13 Flächenländer verbindliche Regelungen zur Beteiligung von Kommunen an Neuanlagen. Vor dem 1. Januar 2024 war das nur in zwei Ländern der Fall. Weitere Landesgesetze sind in Vorbereitung. Eine Präzisierung diesbezüglicher EEG-Vorgaben wird diskutiert.

In Ländern ohne verpflichtende Landesregelungen behält § 6 EEG 2023 seine Bedeutung als alleinige Teilhaberegelung. Dort, wo § 6 EEG 2023 mit den verpflichtenden Landesregelungen verknüpft werden kann, bleibt er als Rückerstattungsmechanismus relevant oder kann freiwillig zusätzlich umgesetzt werden. Bundesweit bleibt die Möglichkeit der Zahlungen für Bestandsanlagen bestehen. Auch hier gilt der Rückerstattungsmechanismus für geförderte Strommengen.

Vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um § 6 EEG besser umzusetzen. Dazu zählen Informationskampagnen für Kommunen und Betreiber, die Klärung rechtlicher Fragen und die Prüfung gesetzlicher Klarstellungen. Zudem erscheinen Vorgaben zur Transparenz in Bezug auf Höhe und Verwendung der Zahlungen in den Kommunen sinnvoll, damit diese verbindlich kommuniziert und wahrgenommen werden. Verstärkte Anreizmechanismen für Bestandsanlagen scheinen nur über eine Ausweitung der Erstattungsfähigkeit der Zahlungen möglich zu sein. Bei Neuanlagen hingegen verliert dieser Mechanismus aufgrund der verpflichtenden Landesregelungen in der Fläche teilweise seine Anreizfunktion.

[Link zum ausführlichen Ergebnisbericht der Kommunalbefragung.](#)

Ansprechpartner:

Frank Sondershaus
Referent Akzeptanz und Beteiligung
sondershaus[at]fa-wind-solar.de
Tel.: 030/6449460-65